

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 14. Juli 2023

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes soll geändert werden, damit Jugendliche im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung «gefährliche» Arbeiten ab 15 Jahren ausführen dürfen. Das Gastgewerbe ist von dieser Änderung nur am Rande betroffen, da die Tätigkeiten nicht so gefährlich sind wie z. B. die Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien, mit gehörgefährdendem Lärm oder mit Maschinen, die ein hohes Unfallrisiko bergen. Anders als in allen anderen Branchen ist es aber Jugendlichen ab 15 nach wie vor nicht gestattet in den Schulferien oder in der Freizeit, Gäste in einem Café, Restaurant oder Hotel zu bedienen. Mit Blick auf eine sinnvolle, geregelte und zeitgemässe Integration von Jugendlichen in den hiesigen Arbeitsmarkt möchten wir im Folgenden erläutern, weshalb das Beschäftigungsverbot für Jugendliche ab 15 Jahren im Gastgewerbe ungerechtfertigt ist.

II. Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Art. 5 Abs. 2

Derzeit dürfen Jugendliche unter 16 Jahren in Hotels, Restaurants und Cafés keine Gäste bedienen, es sei denn, sie befinden sich in einer beruflichen Grundausbildung oder in der Vorbereitung auf die Berufswahl. In allen anderen Wirtschaftszweigen dürfen Jugendliche ab dem Alter von 15 Jahren Ferienjobs annehmen oder ihr Taschengeld in der Freizeit aufbessern. Lediglich für «gefährliche» Arbeiten galten bisher ähnliche Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen wie für die Bedienung von Gästen im Gastgewerbe. Mit der geplanten Änderung der Jugendarbeitsschutzverordnung sollen die Bestimmungen für das Ausführen «gefährlicher» Arbeiten gelockert werden. GastroSuisse hat keine Einwände gegen diese Gesetzesänderung, sieht in der Revision aber eine Chance, Jugendlichen ab 15 Jahren, die in den Ferien arbeiten möchten, die Arbeit im Gastgewerbe zu ermöglichen. Um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, während der Schulferien oder in der Freizeit wertvolle Arbeitserfahrungen im Gastgewerbe zu sammeln, würden wir eine Herabsetzung des Mindestalters für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés begrüßen. Dies entspräche einer Gleichstellung mit anderen Branchen. Die Ausnahmebestimmung für die Bedienung von Gästen im Gastgewerbe in Art. 5 Abs. 2 ArGV 5 ist demnach zu streichen.

Art. 5 Abs. 2 ArGV 5

~~Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. [...]~~

Seit 2010 gilt schweizweit ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen wie Büros, Gaststätten oder Schulen. Dadurch lässt sich sicherstellen, dass Jugendliche nicht dem Passivrauch ausgesetzt werden. Somit sind unter 16-Jährige schon längst nicht mehr diesen gesundheitlichen Gefahren der Arbeit in einem gastgewerblichen Betrieb ausgesetzt. Es ist also höchste Zeit, dass Jugendliche ab 15 Jahren, die gerne in einem Café, Restaurant oder Hotel aushelfen möchten, dies auch können. Angesichts des akuten Fachkräftemangels und unbesetzter Lehrstellen im Gastgewerbe wäre es umso wichtiger, dass Jugendliche früh mit den Berufen der Gastronomie und Hotellerie in Kontakt kommen können, wenn sie sich für die Branche interessieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse